

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMSV

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 359/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 124/1988

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

01.03.1981

**Außerkrafttretensdatum**

03.03.1988

**Text****2. ABSCHNITT  
Grundsätze für die Ermittlung**

§ 7. (1) Die Ermittlung der Daten obliegt dem Auftraggeber im Rahmen seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Er kann sich hierbei des Verarbeiters bedienen, soweit die Ermittlung automationsunterstützt durchgeführt werden kann; dies ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zulässig.

(2) Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchens gleicher Art festgestellt wurde.